STATUTEN

des

Philatelistenverein Zug

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Name und Sitz

Artikel 1
Unter dem Namen "Philatelistenverein Zug" besteht ein im April 1911 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zug. Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine.

Zweck

Artikel 2
Der Verein bezweckt, Briefmarkensammlerinnen und Briefmarkensammler aller Altersgruppen zu vereinigen, Wissen über die verschiedenen Sammelgebiete zu vermitteln und beim Ausbau sowie der Verwertung von Sammlungen behilflich zu sein. Er hilft, die Vereinsmitglieder vor Benachteiligungen zu schützen, das Fälschungswesen zu bekämpfen und die Philatelie in jeder Weise zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Tätigkeiten

Artikel 3
Zu diesem Zweck organisiert der Verein:
- Tauschabende, Briefmarkenbörsen, Fachvorträge und Vorlage von Sammlungen zu Lehrzwecken.
- Jugendkurse bzw. unterstützt Jugendliche bei der Teilnahme an Jugendkursen.
- Zur Verfügungstellung der gebräuchlichsten Kataloge.
- Die Führung und den Ausbau einer philatelistischen Fachbibliothek.
- Die Unterstützung von Mitgliedern an der Teilnahme von Ausstellungen.
- weitere, auch nichtphilatelistische Anlässe.

II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 4
Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand.
Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum sowie Telefonnummer und E-Mail des Antragstellers.

Mitgliederarten

Artikel 5
Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Jugendmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Aktivmitglieder sind Damen und Herren ab dem 18. Altersjahr, die bereit sind, aktiv an den Vereinsanlässen teilzunehmen.
- Jugendmitglieder sind jünger als 18 Jahre. Sie interessieren sich für die Philatelie und suchen die Unterstützung von versierten Aktivmitgliedern.
- Freimitglieder sind Aktivmitglieder mit 40 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- Ehrenmitglieder. Der Vorstand nominiert Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Philatelie verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied mit Bestätigung durch die Generalversammlung.

Beendigung

Artikel 6
Die Mitgliedschaft erlischt
- durch freiwilligen Austritt auf das Ende des Vereinsjahres.
- durch Ausschluss.
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfolgen.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Die Ausschlussgründe müssen dem auszuschliessenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dem Betroffenen steht der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen. Der GV-Beschluss ist definitiv und wird dem Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine gemeldet.
Ausgetretene Mitglieder, ausgeschlossene Mitglieder sowie Nachkommen verstorbener Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Rechte

Artikel 7
Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie dürfen Angehörige und Gäste einführen und zu den geselligen Veranstaltungen einladen.
- Das Stimmrecht und Antragsrecht gemäss den geltenden Statuten.
- Das aktive und passive Wahlrecht.
- Den Bezug des Verbandsorganes, der "Schweizerischen Briefmarken Zeitung" analog oder digital wie vom Verband vorgesehen.
- Das Recht auf Benützung der Fachbibliothek, der Kataloge und allfälliger vom Verein abonnierten Fachzeitungen.
- Mitglieder, welche über Jahre einem Verbandsverein angehören, erhalten die Ehrungen wie vom Verband vorgesehen.

Pflichten

Artikel 8
Die Mitglieder haben die Pflicht
- den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen nachzukommen.
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren.
- den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

III. Organisation des Vereins

Organe

Artikel 9
Die Organe des Philatelistenverein Zug sind:
1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren, best. aus 2 Hauptrevisoren plus 1 Ersatzrevisor.

General-versammlung

Artikel 10
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Philatelistenverein Zug. Sie findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach dem Abschluss des Vereinsjahres zur Behandlung der laufenden Geschäfte statt.
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Jahresprogramm sowie auf dem Korrespondenzweg unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 10 Tage voraus.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht zur Abstimmung gelangen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20% der Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.
Im Weiteren muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn die ordentliche Generalversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden kann.

Beschluss-Fähigkeit der GV

Artikel 11
Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten plus 3 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie 10% des gesamten Mitgliederbestandes erforderlich.
Ist eine Generalversammlung mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist innert 6 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

Vorsitz, Protokoll Stimmenzähler

Artikel 12
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. In bestimmten Situationen kann ein Tagespräsident ernannt werden.
Die Protokollführung obliegt dem Aktuar, der ein Beschlussfassungsprotokoll führt.
Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Beschlussfassung & Stichentscheid

Artikel 13
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.
Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr oder auf Antrag in geheimer Abstimmung.
Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse der GV

Artikel 14

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten und des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Abnahme der Jahresabrechnung und Genehmigung des Revisionsberichtes.
4. Entlastungserklärung an den Vorstand und die Revisoren.
5. Genehmigung des Budgets.
6. Festlegung der vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand ist gewählt aus Vereinsmitgliedern und besteht aus:

- Präsident. Er vertritt den Verein nach aussen, beruft Vereins- und Vorstandsversammlungen ein und leitet dieselben. Er kann über den Betrag von Fr. 1000.- jährlich ohne Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder verfügen.
- Kassier. Er verwaltet die Vereinskasse. Er führt Einzelunterschrift in Kassaangelegenheiten. Er kann über den Betrag von Fr. 1000.- jährlich ohne Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder verfügen.
- Vizepräsident. Er vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit in allen Teilen.
- Aktuar. Er führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Einladungen und die Vereinskorrespondenz.
- Börsenobmann. Er ist verantwortlich für die Organisation der Börse gemäss Börsenreglement.

Spezielle Aufgaben können an Mitglieder delegiert werden. Die Vergabe dieser Aufgaben erfolgt durch den Vorstand. Gewisse Ämter können mit einem Hauptamt kumuliert werden.

Der Präsident und der Kassier werden in ihre Ämter gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ist die Ersatzwahl an der nächstfolgenden Generalversammlung vorzunehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 3000.- von sich aus beschliessen.

Vorstandsitzungen Beschlussfassung

Artikel 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten plus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit.

Aufgaben des Vorstandes

Artikel 17
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins gegenüber dem Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine und in der Öffentlichkeit.
4. Antragstellung über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge zuhanden der Generalversammlung.
5. Führung des Rechnungswesens sowie Veranlassung der Rechnungsrevision.
6. Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Traktandenliste.
7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes.
8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr.
9. Kann verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorschlagen und von der GV bestätigen lassen.

Rechnungsrevision

Artikel 18
Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ein Revisor ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren die gesamte Rechnungsführung des Vereins. Sie legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 19
Die Einnahmen des Philatelistenverein Zug bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- Zinserträgen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden

Mitgliederbeiträge

Artikel 20
Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag. Der Jahresbeitrag wird bis spätestens 2 Monate nach der Generalversammlung zur Bezahlung fällig.
Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder.
Ab 2003 zum Freimitglied ernannte Mitglieder werden vom Vereinsanteil des Jahresbeitrages befreit. Sie bezahlen nur den Beitrag, der an den Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine überwiesen werden muss.
Wer ab dem Vereinsjahr 2026/2027 40 Jahre ununterbrochen dem Verein zugehörte, wird an der Generalversammlung geehrt und mit einem Geschenk belohnt, muss aber weiterhin den vollen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Betrag, der dem Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine zusteht.
Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Beitrag für das laufende Vereinsjahr. Die Beitragszahlung ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes oder Austrittes, d.h. es gibt keine Mitgliederteilbeträge.

Rechnungs-abschluss

Artikel 21
Die Rechnung wird jeweils auf das Ende des Vereinsjahres abgeschlossen. Das Vereinsjahr endet mit dem 30. Juni.

Haftung

Artikel 22
Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten aus der philatelistischen Tätigkeit seiner Mitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Artikel 23
Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern 50% aller eingeschriebenen Mitglieder erschienen sind und sich eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung ausspricht. Nehmen weniger als 50% der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Wird der Verein aufgelöst, muss das Vereinsvermögen in einer Bank deponiert werden.

Sollte sich im Kanton Zug innerhalb von 10 Jahren erneut ein Philatelistenverein bilden, kann das Vermögen nach Ablauf von 3 Jahren an diesen Verein ausgehändigt werden. Ansonsten geht das Geld an den Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine zuhanden des „Fonds zur Förderung der Philatelie" oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation.

Inkrafttreten

Artikel 24
Die aktualisierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. September 2026 in Kraft

Der Präsident

.....

Stefan Sägesser
Präsident

Ein Vorstandsmitglied

.....

Manuel Bürgler
Aktuar